



An die Versicherer von quellensteuerpflichtigen  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Zug, im Dezember 2011

**Quellensteuer auf Ersatzeinkünfte (Versicherungsleistungen) an ausländische  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 80 lit. b StG und Art. 84 Ziff. 2 DBG unterliegen der Quellensteuer ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer welche die polizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Steuerbar sind Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Für Sie als Versicherer (Schuldner steuerbarer Leistungen) bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung verantwortlich sind. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern. Ab 1. Januar 2012 treten die neu berechneten Quellensteuertarife A, B und C in Kraft. Bisher haben wir Ihnen jeweils ein Tarifbüchlein mit den Anmelde- und Abrechnungsformularen zugestellt. In den vergangenen Jahren wurden diese Tarifbüchlein des Öfteren retourniert oder uns mitgeteilt, dass diese Unterlagen nicht mehr benötigt werden, da bekanntlich alles auf dem Internet abrufbar sei. Um unnötige Kosten zu vermeiden, haben wir uns erstmals entschieden, diese Unterlagen nicht mehr zu versenden. Sie können unsere Quellensteuerunterlagen unter der nachfolgenden Internetadresse in der Lasche Quellensteuer abrufen:

<http://www.zug.ch/tax>

Weiterhin erhalten Sie jedoch das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist, und das Abrechnungsformular, welches vollständig ausgefüllt der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer einzureichen ist.

Seite 2/2

Seit 1. Januar 2009 ist die neue AHV-Nummer in Kraft, welche nicht mehr nach dem Familiennamen sowie dem Geburtsdatum definiert werden kann. Wir bitten Sie deshalb anstelle der AHV-Nummer das Geburtsdatum der Arbeitnehmenden aufzuführen.

Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine. Bei allfälligen Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich an die Steuerverwaltung Zug, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 / 728 26 48, Fax 041 / 728 26 97.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter **[www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)** (Quellensteuer).

Für Ihre Mitarbeit zum Voraus besten Dank.

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer